

# Satzung des Sportfischer Vereins Wittlage e.V.



## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Sportfischer-Verein Wittlage e.V.“ und hat seinen Sitz in Bad Essen. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und in das Vereinsregister des Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sportfischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Sportfischen zu verbreiten und zu verbessern. Seine Ziele will er erreichen durch:

Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern

Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebende Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes,

Beratung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.

d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperliche Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgeländen, e) Förderung der Vereinsjugend,

f) Förderung des Castingsport.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der das 8. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche vom vollendeten 8. bis zum 18. Lebensjahr können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in den Verein eintreten. Sie gehören der Jugendgruppe an. Passives bzw. förderndes Mitglied kann jede volljährige Person werden, die selbst die Sportfischerei nicht ausüben will.

Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des ersten Beitrages.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Fischerei verdient gemacht haben und durch die Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.

Passive und fördernde Mitglieder sowie Jugendliche unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 4**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer zu befischen. Voraussetzung für die Ausübung des Fischfanges ist die abgelegte Sportfischerprüfung.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vereinsinternen Bedingungen auszuüben sowie auf deren Befolgung auch bei anderen Mitgliedern zu achten,

sich gegenüber Vorstandsmitgliedern, Fischereiaufsehern und anderen Mitgliedern auf Verlangen durch Vorlage des Erlaubnisscheines auszuweisen, den Anordnungen der Vorstandsmitglieder sowie der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten,

die fälligen Mitgliedsbeiträge bis zum 15. Januar des jeweiligen Beitragsjahres abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 5**

##### **Verstöße gegen Pflichten der Mitglieder**

Der Vorstand entscheidet über die ihm angezeigten Verstöße von Vereinsmitgliedern gegen Pflichten der Mitglieder. Es können je nach Schwere folgende Maßnahmen angeordnet werden:

mündliche Belehrung durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

schriftliche Verwarnung mit oder ohne Auflagen,

zeitweilige Entziehung der Fischereierlaubnis,

Ausschluss aus dem Verein. (siehe § 6, Absatz c)

Die Pflicht des Mitgliedes, für die von ihm angerichteten Schäden Ersatz zu leisten, bleibt von den angeordneten Maßnahmen unberührt.

#### **§ 6**

##### **Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet**

durch den Tod eines Mitgliedes

durch Austritt. Dieser ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen,

durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied

gegen die Regeln der Satzung oder gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,

wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,

wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,

wenn es gegen fischereiliche Vorschriften oder Bestimmungen des Vereines verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,

wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden.

Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Sportfischervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Fachpresse bei Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen dazu einzuladen.

Eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ muss einberufen werden, Wenn mindestens 1/3 aller aktiven Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangen, oder Wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dem Vorstand ein gleiches Verlangen unterbreiten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht durch die Satzung oder durch gesetzliche Bestimmungen eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,

über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,

den Haushaltsplan zu verabschieden,

die Höhe der Jahresbeiträge festzulegen,

die Vorstandsmitglieder sowie die Kassenprüfer zu wählen,

frist- und formgerecht eingereichte Anträge zu behandeln. Anträge sind form- und fristgerecht eingereicht, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind,

über Anträge auf Anerkennung von Ehrenmitgliedschaften zu entscheiden,

über Anrufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes in den Fällen des § 6 zu befinden,

über Satzungsänderungen zu entscheiden.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus a) dem 1. Vorsitzenden,  
b) dem 2. Vorsitzenden,  
d) dem Schriftführer,  
c) dem Kassensführer,  
e) und mindestens 3 weiteren Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vereinsvorsitzende koordiniert und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er führt den Vorsitz in allen Sitzungen und Vereinsversammlungen. Bei seiner Verhinderung wird er von den unter b) bis d) aufgeführten Vorstandmitgliedern in dieser Reihenfolge vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss durch schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln in der Satzung genannten Reihenfolge.

Die Vorstandsmitglieder treten mit ihrer Wahl ihr Amt an; der alte Vorstand scheidet mit der Neuwahl aus.

Für nicht besetzte Vorstandsämter kann der Vorstand Ersatzmitglieder, die nicht bereits Vorstandmitglied sein dürfen, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Die Amtszeit der nachgewählten Ersatzmitglieder endet mit der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes.

Wählbar sind ausschließlich aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, zeitlich um 1 Jahr versetzt, gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand des Vereins bekleiden.

Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses. Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist von beiden Prüfern im Kassenbuch unterschriftlich zu bestätigen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindesten 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

### **§ 13**

#### **Protokolle**

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und von dem von diesem zu ernennenden Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 14**

#### **Datenschutz**

- (1) Bei Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vereinsverantwortlichen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen, Aufgaben, Zuständigkeiten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins – beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederversammlung und des Beitragsinkasso – werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) erhoben, bearbeitet und genutzt.

Hier handelt es sich insbesondere um folgende Daten:

Name und Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Grad einer Behinderung, Beruf (auch Rentner), Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil), E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Daten der Fischerprüfung und Ausstellungsdaten des Fischereischeines sowie Funktionen im Verein.

- (3) Als Mitglied des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. (AVN), Brüsseler Straße 4 in 30539 Hannover, ist der Verein verpflichtet bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Dieses geschieht zum Zwecke der Beitragsermittlung, der Mitgliederverwaltung durch den AVN sowie zum möglichen Erwerb von Berechtigungen zum Angeln an den Verbandsgewässern (Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse). Übermittelt werden weiterhin an den AVN: Namen, Funktionen, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vorstands-/Gesamtvorstandsmitglieder.

- (4) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder wie Namen und Alter oder Funktionen und Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Vorstandsmitgliedern an den zuständigen Vertragspartner.
- (5) Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Vereinszweck und/oder bei Ehrungen und/oder Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht der Verein ggfls. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitschrift und/oder auf seiner Homepage und/oder auf seinen sozialen Medien (Facebook, Instagram etc.) und übermittelt Daten und/oder Fotos zur Veröffentlichung an Print-, Tele- oder elektronische Medien.  
Bei dieser Gelegenheit werden ggfls. Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:  
Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktionen im Verein und – soweit erforderlich – Alter bzw. Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verein die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Datenübermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerruf erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des Widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichung/Datenübermittlung.

- (6) Mitgliederlisten werden in digitaler oder in gedruckter Form zur satzungsgemäßen Ausführung der Aufgaben an Vorstands-/Gesamtvorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre Mitarbeiter und/oder Mitglieder weitergegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine gedruckte oder digitale Kopie der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO bzw. über die zu seiner Person gespeicherten

Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung Auskunft zu verlangen, sowie auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, Löschung nach Artikel 17 DSGVO oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden.

Den Vorstands-/Gesamtvorstandsmitgliedern, sonstigen Funktionären, Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen und den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist oder die Einwilligung des Mitgliedes vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.

- (8) Weitergehende Informationen auch bzgl. der Webseite finden Sie in der Datenschutzerklärung unter [www.sfv-wittlage.de/datenschutz](http://www.sfv-wittlage.de/datenschutz) des Vereins.
- (9) Ansprechpartner für Fragen rund um den Datenschutz im Verein ist der 1. Vorsitzende

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt vier Wochen nach ihrer Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 6. März 2026, spätestens mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück in Kraft.

Bad Essen, 6. März 2026  
Sportfischer-Verein Wittlage e.V.

Der Vorsitzende  
Jürgen Wendt